

Beratungsunterlage

öffentlich	Gemeinderat	24.09.2019	Beratung und Beschlussfassung
------------	-------------	------------	-------------------------------

Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung - Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation 2020/2021, Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Bei der Wasserversorgung handelt es sich um ein **Versorgungsunternehmen** im Sinne des § 102 Gemeindeordnung. Sie soll einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde erwirtschaften. Die Wasserversorgung wird bei der Stadt Markdorf als „Eigenbetrieb“, d. h. mit eigener Rechnungslegung geführt.

Für das Unternehmen (insbesondere für steuerliche Zwecke) stellt die Verwaltung gemeinsam mit einer Steuerberatungsgesellschaft das Jahresergebnis fest, ermittelt Jahresgewinne oder –verluste und erstellt eine Bilanz.

Die Wassergebühr betrug seit 01.01.2012 1,81 € je cbm Wasser (zzgl. 7 % MwSt.).

Die Kalkulation der Wassergebühren für die Jahre 2020/2021 ergibt sich aus der Anlage. Die Kalkulation 2020/2021 geht vom kommunalabgaberechtlichen Kostendeckungsprinzip aus.

Ein weiterer Ertrag für den Haushalt und eine Konzessionsabgabe sind in der Kalkulation dargestellt, aber zunächst nicht vorgesehen. Die Verwaltung schlägt jedoch vor, dass - sofern dennoch Gewinne entstehen (z.B. durch geringere Aufwendungen) – diese Möglichkeiten (auch zur Steuerminderung) angewandt werden sollen. Die GPA weist in Ihren Geschäftsberichten seit 1997 auf diese Möglichkeiten hin und ermuntert die Kommunen diese auch auszunutzen.

Erstmals wurde auch die Anregung der GPA aufgegriffen, die in Ihrem Prüfungsbericht vom 24.05.2019 darauf hinweist, dass es sinnvoll ist, Grundgebühren nicht nur als reine Zählergebühren, sondern zur teilweisen Deckung der Fixkosten heranzuziehen. Bei einem Fixkostenanteil von ca. 80 % wurde neben der Zählergebühr eine zusätzliche Grundgebühr von 1,50 € einkalkuliert. Der Kalkulation der Wassergebühren liegen folgende Abschreibungssätze zugrunde:

Druck- und Falleitung, Verbundleitungen	3 %
Ortsnetze und Hausanschlüsse	2,5 %
Tiefbrunnen, Pumpwerke, Hochbehälter	2 %
Steuertechnische Einrichtungen	7 %
Geräte, Pumpen	10 %

Im Bereich der Wasserversorgung wird gebührenrechtlich die Brutto-Methode angewandt. Die Verzinsung des Anlagekapitals basiert auf der Restwert-Methode und einem Mischzinssatz von 4 %. Basierend auf der Kalkulation für die Jahre 2020 und 2021 kann der variable Wasserpreis geringfügig auf 1,80 € pro cbm Wasser reduziert werden.

Die Kalkulation berücksichtigt dabei die Verzinsung des Anlagekapitals und die dadurch entstehenden Steuern. Die Verzinsung des Eigenkapitals bedeutet steuerrechtlich Gewinn. Gebührenrechtlich fällt die Verzinsung des Anlagekapitals aber unter den Kostenbegriff (§ 14 KAG). Auch für die Zählergebühren wurde eine Nachberechnung durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

1. Der vorgelegten Gebührenkalkulation (Anlage) zuzustimmen.
2. Der im Sachvortrag dargestellten Vorgehensweise zuzustimmen.
3. Die Wassergebühren für die Jahre 2020 und 2021 entsprechend der Sitzungsvorlage zu beschließen.
4. Der Änderung der Wasserversorgungssatzung wie in der Anlage vorgelegt zuzustimmen.

Kalk Zähler 2020

KALKWV_2020_2021

Wasserversorgung 2. Änderungssatzung 2020